

(bitte Kopf oder Anschrift vom Träger einfügen)

Selbsteinstufung Betreuungsjahr 2022/23

Kita- Vertrag Kind: _____ **ab: 01.08.2022 oder** _____

Aktenzeichen: 51.66 _____ **Kindertagesstätte:** _____

Bitte nehmen Sie bis zur endgültigen Einstufung durch die Stadt Göttingen eine vorläufige Selbsteinstufung (Stufe bitte ankreuzen) anhand der auf der Rückseite aufgeführten Hilfstabellen sowie den beigefügten Erläuterungen vor und reichen **das Formular innerhalb von 4 Wochen an den Träger der Kita zurück.**

<input type="checkbox"/>	Stufe 1	Empfänger von Wirtschaftlicher Jugendhilfe, SGB II-Leistungen, SGB XII-Leistungen, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a BKGG, AsylbLG und Pflegegeld nach SGB VIII. Für die Übernahme des Kita-Beitrages muss ein Antrag beim Fachbereich Jugend, Fachdienst Verwaltung und Finanzielle Hilfen gestellt werden.
<input type="checkbox"/>	Stufe 2	Bei Rückfragen zur Ermittlung der Beitragsstufe, 2 bis 7 wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Verwaltung und Finanzielle Hilfen: Frau Feyk (400-2708) und Frau Freyer (400-2865).
<input type="checkbox"/>	Stufe 3	
<input type="checkbox"/>	Stufe 4	
<input type="checkbox"/>	Stufe 5	
<input type="checkbox"/>	Stufe 6	
<input type="checkbox"/>	Stufe 7	Einkommensnachweise sind nur erforderlich, wenn eine Überprüfung gewünscht ist. () Auf eine Überprüfung meiner Selbsteinstufung verzichte ich. () Ich wünsche eine Überprüfung meiner Selbsteinstufung und werde meine Einkommensunterlagen einreichen.

Bei Rückfragen zur Übernahme des Kita-Beitrages (Beitragsstufe 1) wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Verwaltung und Finanzielle Hilfen: Nach Namen der Betreuungsperson- Frau Stähler (A-D, 400-2562), Herrn Senger (G-K 400-2240), Frau Junghans/ Frau Brakel (E,F, L- R 400-2351/ -2273) und Frau Löser (S-Z 400-2262).

Die entsprechenden Anträge bekommen Sie bei der jeweiligen Kindertagesstätte, im Fachbereich Jugend oder Sie laden sich den Antrag als PDF Datei aus dem Internet unter <https://kita.goettingen.de> herunter.

(Datum und Unterschrift 1. ET./Mutter)

(Datum und Unterschrift 2.ET./Vater)

Erläuterungen zur Orientierungshilfe für die Selbsteinstufung in 2021/22 für Kindertagesstätten

Bei der Orientierungshilfe handelt es sich um ein Hilfsmittel, das Ihnen die Selbsteinstufung erleichtern soll. Diese Orientierungshilfe kann nicht alle in Betracht kommenden Eventualitäten und Besonderheiten abbilden.

Sie soll es Ihnen ermöglichen, eine Selbsteinstufung ohne allzu großen rechnerischen hpts. Aufwand vornehmen zu können.

Sie geht von der Grundannahme aus, dass es sich bei den Einkünften um Einkünfte aus zu versteuernder nichtselbstständiger Arbeit handelt. Hohe Elterngeldzahlungen oder Lohnersatzleistungen können abweichend von der Tabelle zu einer höheren Beitragsstufe führen.

Individuelle Besonderheiten, wie z.B. der Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb des Haushalts oder steuerliche Behindertenfreibeträge für im Haushalt lebende Personen

können nur im jeweiligen Einzelfall berücksichtigt werden. Sofern solche Belastungen bei Ihnen vorhanden sind, erhöhen sich die Einkommensgrenzen entsprechend. Sie können das bei Ihrer Selbsteinstufung berücksichtigen, indem Sie Ihre realen Jahreseinkünfte um diese Beträge reduzieren.

Sofern beide Elternteile mit dem Kind, für das der Beitrag erhoben wird, sowie mit weiteren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt zusammenleben, erhöhen sich die Einkommensgrenzen um rund 5.990 € für jedes Kind. In dieser Größenordnung wirkt sich der steuerliche Kinderfreibetrag aus. Sofern dieser Sachverhalt bei Ihnen zutrifft, können Sie Ihr Einkommen für Ihre Selbsteinstufung entsprechend verringern (5.990 € je Kind).

Die Werbungskostenpauschale für eine steuerpflichtige Person i. H. v. 1.000 € ist in den Einkommensgrenzen der Orientierungshilfe bereits berücksichtigt. Sofern beide Elternteile steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, können Sie Ihre realen Einkünfte um weitere 1.000 € reduzieren.

Sofern Ihre realen Werbungskosten die Werbungskostenpauschale von 1.000 € übersteigen und diese steuerrechtlich anerkannt sind, können Sie Ihr Einkommen zusätzlich um den die Pauschale übersteigenden Betrag reduzieren.

Orientierungshilfe für die Selbsteinstufung von Haushalten in Elternbeitragsstufen gemäß den jährlichen Gesamteinkünften (brutto) des Haushalts ab 01.08.2022

(ausgenommen: von der Rentenversicherung befreite Personen, z. B. Beamte, Soldaten, Rentner..)

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für das Kindergeld gewährt wird	Einstufung eines Haushalts bei Jahreseinkünften (brutto) einschl. Kindergeld von Euro ^{1) 2)}						
	Stufe 1 ³⁾	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
1 Kind	Wirtschaftliche Jugendhilfe Bezieher von SGB II / VIII / XII, Wohngeld, Kinderzuschlägen, Asylbewerberleistungen	<= 55.720	55.721 - 63.860	63.861 - 72.150	72.151 - 80.430	80.431 - 88.570	> 88.570
2 Kinder		<= 60.580	60.581 - 68.730	68.731 - 77.010	77.011 - 85.300	85.301 - 93.440	> 93.440
3 Kinder		<= 65.420	65.421 - 73.560	73.561 - 81.850	81.851 - 90.130	90.131 - 98.270	> 98.270
4 Kinder		<= 70.120	70.121 - 78.270	78.271 - 86.550	86.551 - 94.840	94.841 - 102.980	> 102.980
5 Kinder		<= 74.830	74.831 - 82.970	82.971 - 91.260	91.261 - 99.540	99.541 - 107.690	> 107.690
6 Kinder		<= 79.530	79.531 - 87.680	87.681 - 95.960	95.961 - 104.250	104.251 - 112.390	> 112.390
7 Kinder		<= 84.240	84.241 - 92.380	92.381 - 100.670	100.671 - 108.950	108.951 - 117.100	> 117.100

Orientierungshilfe für die Selbsteinstufung von Haushalten in Elternbeitragsstufen gemäß den jährlichen Gesamteinkünften (brutto) des Haushalts ab 01.08.2022

für Personen, die von der Rentenversicherung befreit sind z. B. Beamte, Soldaten, Rentner..

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für das Kindergeld gewährt wird	Einstufung eines Haushalts bei Jahreseinkünften (brutto) einschl. Kindergeld von Euro ^{1) 2)}						
	Stufe 1 ³⁾	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
1 Kind	Wirtschaftliche Jugendhilfe Bezieher von SGB II / VIII / XII, Wohngeld, Kinderzuschlägen, Asylbewerberleistungen	<= 52.240	52.241 - 59.840	59.841 - 67.580	67.581 - 75.310	75.311 - 82.910	> 82.910
2 Kinder		<= 56.960	56.961 - 64.560	64.561 - 72.290	72.291 - 80.030	80.031 - 87.630	> 87.630
3 Kinder		<= 61.650	61.651 - 69.250	69.251 - 76.990	76.991 - 84.720	84.721 - 92.320	> 92.320
4 Kinder		<= 66.240	66.241 - 73.840	73.841 - 81.580	81.581 - 89.310	89.311 - 96.910	> 96.910
5 Kinder		<= 70.840	70.841 - 78.440	78.441 - 86.170	86.171 - 93.900	93.901 - 101.500	> 101.500
6 Kinder		<= 75.430	75.431 - 83.030	83.031 - 90.760	90.761 - 98.500	98.501 - 106.100	> 106.100
7 Kinder		<= 80.020	80.021 - 87.620	87.621 - 95.350	95.351 - 103.090	103.091 - 110.690	> 110.690

¹⁾ Hierbei wurden keine Abzüge für Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb des Haushalts oder im Haushalt lebende behinderte Personen angerechnet. In diesen Fällen kann das Einkommen entsprechend verringert werden.

²⁾ Sofern beide Elternteile mit dem Kind und weiteren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben, kann das Einkommen um rund 5.990 € je Kind verringert werden (Auswirkung des Kinderfreibetrages);
sofern beide Eltern steuerpflichtiges Einkommen beziehen, kann das Einkommen um weitere 1.000 € reduziert werden (Werbungskostenpauschale).

³⁾ Empfänger von Wirtschaftlicher Jugendhilfe, bestimmten Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen werden in Stufe 1 eingestuft. Wirtschaftliche Jugendhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Alle anderen Haushalte werden i. d. Regel in die Stufen 2 bis 7 eingestuft.